



**Motion von Manuel Brandenburg, Philip C. Brunner, Daniel Burch und Thomas Wyss  
betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Regierungsrates (BGS 151.1)  
vom 20. Januar 2011**

Die Kantonsräte Manuel Brandenburg, Zug, Philip C. Brunner Zug, Daniel Burch, Steinhausen, und Thomas Wyss, Oberägeri, haben am 20. Januar 2011 folgende Motion eingereicht:

Die zuständige Kommission des Kantonsrates wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung des Regierungsrates (GO RR, BGS 151.1) zu unterbreiten, wonach Rückkommensanträge in jedem Fall mit einfachem Mehr möglich sind.

Begründung:

1. Leider ist es üblich, dass Regierungen aller Stufen die Tendenz haben, ganz am Schluss der Wahlperiode, gleichsam um 5 vor 12 Uhr, noch einige Geschäfte durchzudrücken.
2. Im vergangenen Herbst hat der abgewählte Regierungsrat Patrick Cotti, Alternative, in besonderer Weise durch eine solche Taktik auf sich aufmerksam gemacht. Patrick Cotti hat im Regierungsrat eine Vorlage zu einer Innovationsschule durchgebracht, obwohl er wusste, dass bereits die SVP-Volksinitiative, welche ein zehnjähriges Verbot von solchen Schulversuchen, wie es die Innovationsschule darstellt, enthält, zustande gekommen war. Doch damit nicht genug: Kurz vor Jahresende beglückte Patrick Cotti auch noch das ganze Zuger Volk mit einer Broschüre für die Innovationsschule. Tief geschätzter Kostenpunkt für den Stimmbürger: CHF 150'000.
3. Um solche Missbräuche korrigieren zu können, könnte der neu gewählte Regierungsrat ja mit Rückkommensanträgen auf solche 5-vor-12-Beschlüsse des alten Regierungsrates r(ea)gieren. Leider wird ihm dies gemäss geltender Geschäftsordnung des Regierungsrates erschwert: Denn gemäss § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Regierungsrates (BGS 151.1) bedarf es zur Aufhebung eines bereits gefassten Beschlusses in einer spätern Sitzung mindestens fünf Stimmen. Damit wird ein qualifiziertes Mehr in eine demokratische Auseinandersetzung, nämlich diejenige innerhalb des Regierungsrates, eingebaut. Solches ist in der Demokratie sachfremd. Niemandem käme es in den Sinn, Volksentscheide einem Quorum von 71 % der Stimmen (analog 5 von 7 im Regierungsrat) zu unterstellen.
4. Mit einer Änderung der GO RR, wie sie verlangt wird, kann die beschriebene undemokratische Regelung korrigiert und missbräuchlichen 5-vor-12-Beschlüssen des abtretenden Regierungsrates nach den Wahlen entgegengetreten werden.